

Haus- und Badeordnung und allgemeine Benutzungsbedingungen

der Altmark Oase - AltOa - Sport- und Freizeitbad Stendal

Sehr geehrte Badegäste,

wir freuen uns über Ihren Besuch in der Altmark Oase - Sport- und Freizeitbad Stendal (fortan AltOa Freizeitbad genannt). Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und viel Spaß, Entspannung und Erholung in unserem Bad. Damit Sie einen unbeschwerteten Aufenthalt genießen können bitten wir Sie, die nachfolgenden Regeln zu beachten, die in erster Linie **Ihrer** Sicherheit dienen.

Trotz aller Sorgfalt unseres Personals können sich Unfälle ereignen. Bitte achten Sie daher auf Ihre Sicherheit und ganz besonders auf die Ihrer Kinder.

Vielen Dank!

§ 1 Allgemeines

1. Betreiberin des AltOa Sport- und Freizeitbades ist die Altmark-Oase – Sport- und Freizeitbad – Stendal GmbH, fortan Betreiberin genannt. Die Benutzung erfolgt auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen.
2. Im AltOa Freizeitbad soll der Besucher und Badegast bei Spiel und Spaß Erholung, Entspannung und Ruhe finden. Deshalb ist in allen Räumen und den Freianlagen auf gegenseitige Rücksichtnahme und ausreichende Sicherheit zu achten.

§ 2 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Diese Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des AltOa Freizeitbades. Ihre Beachtung liegt daher im eigenen Interesse eines jeden Badegastes.
2. Diese Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zugangsberechtigung erkennt jeder Besucher die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung, die dazu ergangenen Anordnungen und weiterführende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Bei Schul- und Vereinsveranstaltungen ist der Veranstalter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung und für die Aufsicht verantwortlich.
4. Für die Benutzung der Sauna gilt zusätzlich die Saunaordnung.

§ 3 Badegäste

1. Die Benutzung des AltOa Freizeitbades ist grundsätzlich jedermann zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rahmen der Haus- und Badeordnung gestattet.
2. Ausgenommen hiervon sind jedoch Personen die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen und die an einer meldepflichtigen Krankheit oder offenen Wunden leiden (im Zweifel kann eine ärztliche Bescheinigung gefordert werden). Personen, die an Krankheiten leiden, die zu plötzlich auftretenden Kreislaufproblemen oder Beeinträchtigungen der Bewegungsfähigkeit führen können (z.B. Diabetes), werden gebeten, sich beim Aufsichtspersonal zu melden, damit im Bedarfsfall sachgerechte Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Sport- und Freizeitbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

3. Kindern bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres ohne gültiges Schwimmbzeichen ist der Besuch des Sport- und Freizeitbades nur in Begleitung Erwachsener gestattet, denen die Aufsichtspflicht für die vorgenannten Personen obliegt. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich (Saunabereich).

Nichtschwimmern ist der Besuch nur mit Benutzung von Schwimmhilfen und unter Aufsicht der betreuenden Personen gestattet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das AltOa abgesehen vom Kleinkindbereich über keine Nichtschwimmerbecken verfügt.

§ 4 Eintritt

1. Die Benutzung der Einrichtungen des AltOa Freizeitbades, mit Ausnahme des Foyers und des Trockenrestaurants, ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Der Badegast erwirbt durch Zahlung des Eintrittspreises bzw. Entwertung einer Ermäßigungskarte das Recht zur einmaligen und sofortigen Benutzung der Einrichtungen des AltOa Freizeitbades. Bei Überschreitung der Badezeit ist der Differenzbetrag zur nächst höheren Preiskategorie nachzuzahlen. Entgelte für abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden nicht erstattet.
2. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
3. Der Badegast ist für die ordnungsgemäße Verwahrung des Schrankschlüssels verantwortlich. Insbesondere ist dieser am Körper (Armband) zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen, da ansonsten ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vorliegt. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwahrung liegt im Streitfall beim

Badegast. Bei Verlust des Garderobenschlüssels oder der Chips wird eine Gebühr von Euro 12,50 erhoben.

4. Die Eintrittspreise werden über die ausgehängte Preisliste, Prospekte und die Internetseite des Bades bekanntgegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
5. Das Wechselgeld ist sofort nach Erhalt zu prüfen. Das Wechselgeld ist sofort nach Erhalt vom Badegast zu prüfen. Eine Reklamation ist nur möglich, wenn der Kunde nachweist, zu wenig Wechselgeld erhalten zu haben.
6. Eingelöste Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.

§ 5 Öffnungs- und Badezeiten

1. Die Betriebs- und Badezeiten werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Der Leiter vom Dienst oder dessen Stellvertreter kann bei starkem Besuch oder aus anderen Gründen (Unfall, Gewitter) allgemein oder für bestimmte Becken die Badezeiten beschränken. Bei besonderen Anlässen (Veranstaltungen etc.) kann er auch die Badezeiten verlängern. Bei Überfüllung kann das Schwimmbad vorübergehend gesperrt werden. Ansprüche gegen die Betreiberin sind aus diesem Grunde ausgeschlossen. Im Falle von Umständen, die zu einer vorübergehenden Unterbrechung des Badebetriebs führen, werden Wertgutscheine ausgegeben, sofern die Unterbrechung länger als 30 Minuten andauert.
2. Die Badezeit schließt das Aus- und Ankleiden ein. Das Ende für die Nutzung der Badeeinrichtungen ist so zu wählen, dass das Bad mit Ende der Öffnungszeit verlassen werden kann. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
3. Kassenschluss ist **eine Stunde** vor Ablauf der Öffnungszeiten. Die Badezeit ist 1/2 Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten beendet. Mit Beendigung der Badezeit sind die Schwimmbecken sowie die sonstigen Anlagen zu verlassen.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen des AltOa Freizeitbades geschieht auf eigene Gefahr. Die Betreiberin oder ihre Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.
2. Bei Verlust oder Diebstahl von Gegenständen jeglicher Art, wie Wertgegenständen,

Kleidung, Geld etc. wird keine Haftung übernommen. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Die Schlüssel sind am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei schuldhaftem Verlust wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt (vgl. §4 Absatz 3 Haus- und Badeordnung)

3. Jeder Unfall oder Verlust ist dem zuständigen Badpersonal unverzüglich anzuzeigen.
4. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden an den auf Parkflächen des Bades abgestellten Fahrzeugen.

§ 7 Schadenersatz

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallbehälter vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu entrichten ist.
2. Findet ein Badegast Räume oder Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt vor, bitten wir, dies unverzüglich beim Personal zu melden.
3. Die Verursacher von außergewöhnlichen Reinigungseinsätzen sind zum Ersatz der daraus resultierenden Kosten verpflichtet.
4. Gegenstände, die von der Betreiberin entliehen oder gegen Entgelt gemietet werden, sind sorgfältig zu behandeln und vor dem Verlassen der Anlage zurückzugeben. Bei Beschädigungen oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

§ 8 Bekleidung

1. Der Aufenthalt im Badeteil und den dazu gehörigen Räumen (Umkleiden usw.) ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung

den üblichen Anforderungen entspricht, trifft im Zweifelsfall der Leiter vom Dienst. Ausdrücklich nicht erlaubt ist das Tragen von weiterer Kleidung unter der Badebekleidung.

2. Zu besonders angekündigten FKK Badezeiten darf sich in den vorgenannten Räumlichkeiten nur nackt aufgehalten werden.
3. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht getragen werden.
4. Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die besonderen Waschbecken zu benutzen.
5. Für den Saunabereich gelten die Bestimmungen der Saunaordnung.

§ 9 Körperreinigung

1. Jeder Badegast hat im Duschraum, vor der Benutzung der Schwimmbecken, eine gründliche Körperreinigung unter Verwendung von Seife, Shampoo u.a. vorzunehmen. Die Vergeudung von Duschwasser ist zu vermeiden. Darüber hinausgehende Körperpflege (z.B. Rasieren, Nägel schneiden) ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.
2. Der Gebrauch von Einreibemitteln aller Art ist vor Benutzung der Schwimmbecken untersagt.
3. Es wird empfohlen, vor Benutzung der Schwimmbecken die Toilette aufzusuchen.

§ 10 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt, oder der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Einrichtungen des Bades und der Sauna sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beeinträchtigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung wird ein besonderes Reinigungsgeld erhoben, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
2. Untersagt ist insbesondere
 - Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten,
 - das Fotografieren oder Filmen von fremden Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung
 - das Rauchen,
 - das Mitbringen von Hunden und sonstigen Tieren,
 - das Verwenden von Glasgegenständen (Gläser, Flaschen etc.) in der Umkleide, Duschen, Schwimmhalle, Solarium sowie am Umgang des Außenbeckens,
 - das Mitbringen und Verzehren von zubereiteten Speisen,

- das Wegwerfen von Gegenständen,
 - der Verkauf und Vertrieb von Waren und die Ausübung einer gewerbemäßigen oder propagandistischen Tätigkeit ohne besondere Genehmigung der Betreiberin,
 - die Schwimmbecken anders als auf dem vorgegebenen Weg zu verlassen,
 - jede Verunreinigung des Wassers,
 - das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken
 - das Reservieren der Liegestühle mit Handtüchern oder sonstigen Gegenständen
 - das Benutzen von Schnorcheln.
3. Für die Benutzung der Rutsche gelten die dort angezeigten besonderen Verhaltensmaßnahmen.
 4. Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur zum An- und Auskleiden. Die Garderobe ist in den Garderobenschränken unterzubringen. Die Schränke sind zu verschließen. Eine Ablage der Kleider in der Schwimmhalle ist nicht gestattet. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
 5. Der Verlust eines Garderobenschlüssels bzw. einer Schlüsselkarte ist wegen Diebstahlgefahr sofort zu melden. Wird der Schlüssel nicht mehr wieder gefunden, so sind an der Kasse gegen Quittung für Ersatzbeschaffung Euro 12,50 zu hinterlegen, die nach Wiederauffinden des Schlüssels zurückerstattet werden.
 6. Die als „Barfußgang“ bezeichneten Gänge in der Garderobe, in den Duschen, in der gesamten Schwimmhalle und der Umgang des Außenbeckens dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen begangen werden.
 7. Der Schwimmerteil des Hallen- und des Außenbeckens sowie der Wildwasserkanal darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer haben das Wellenbecken während des Einschaltens der Welle zu verlassen.
 8. Die Nutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

§ 11 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Es hat für Sicherheit des Badebetriebes und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Die Anordnungen des Personals sind zu befolgen. Schülergruppen, Vereine und sonstigen Gemeinschaften haben selbst für geeignete Aufsichtspersonen zu sorgen. Diese haben sich mit dem schichtführenden Schwimmmeister in Verbindung zu setzen. Sie sind für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.
2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - die Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - andere Badegäste belästigen,
 - trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem AltOa Freizeitbad zu verweisen. Der Zutritt zum Bad kann auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.
3. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 12 Fundsachen

Gegenstände, die innerhalb des AltOa Freizeitbades gefunden werden, sind sofort beim Personal oder an der Kasse abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Wünsche – Beschwerden - Anregungen

Wünsche, Beschwerden und Anregungen nimmt das Personal gerne entgegen. Diese können aber auch bei der Geschäftsleitung mündlich oder schriftlich vorgebracht werden.

§ 14 Sonstiges

Bei Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung ist das Aufsichtspersonal berechtigt, zur Feststellung der Personalien des Betreffenden den Personalausweis zu verlangen. Im Übrigen sind auch die ausgehängten Bestimmungen maßgebend.

Diese Badeordnung tritt mit Aushang in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

Stendal, den 24. März 2016



Marcus Schreiber

Geschäftsführer